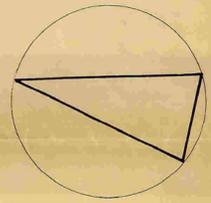


Die Umlegungskarte ist nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet § 74 Abs.

den (Ort) (Datum)
 Staats Vermessungsamt (Vermessungsbehörde)
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)
 Öffentlich ausgelegt nach vom bis
 den
 Umlegungsstelle
 (Unterschrift)

Erläuterung:
 Gebietsgrenze
 Ort Verkehrsflächen
 Grünflächen
 ② Ordnungsnummer des Eigentümers nach dem Bestandsverzeichnis
 Dpl = Bauplatz



ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DACHFORM	ZAHLE DER VOLLGESOSSE	ZAHLE DER VOLLGESOSSE
DACHNEIGUNG	GRUNDRÄUMLICHE ZAHLE	ED NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	GESCHLOSSENHEIT ZAHLE	
	BAUWEISE	

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN:

— Baugrenze

4. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Geplante Grundstücksgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Hauptfirstrichtung

5. FLÄCHEN F. VERSORGENSANLAGEN

- Umformerstation
- Leitungsrecht (Kanal)

6. GRÜNPLANUNG

Erhaltung von Einzelbäumen



STADT LEIMEN
 STADTTEIL GAUANGELLOCH

RHEIN-NECKAR - KREIS

BEBAUUNGSPLAN
 WEIDENKLINGE
 3. ÄNDERUNG

M = 1: 500

RECHTSGRUNDLAGE
 Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) §§ 1-4 sowie §§ 8-12 und folgende vom 8.12.1986 (BGBl. S.2254), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO- des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I, S.1263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.1990 (BGBl. I, S.132) Die schriftlichen Festsetzungen des BBP "WEIDENKLINGE" gelten der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) § 4 in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. 1983, S.577), in Verbindung mit den §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. 1983, S.770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (GBl. 1985, S.51), Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung (PlZVO)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung	am	6.7.89
Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.		
Bekanntmachung	am	15.8.89
Die Aufstellung gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht.		
Bürgerbeteiligung	am	4. - 18.9.1989
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 BauGB öffentlich dargestellt.		
Bebauungsplanentwurf	am	24.1.91
Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat den Entwurf zugestimmt.		
Öffentliche Auslegung	am	18.2.91
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach öffentlicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3(2) BauGB ausliegen.	bis	18.3.91
Einschränkte Beteiligung	am	
Fristablauf	am	
Entscheidung	am	11.7.91
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Gesamtplan beschlossen.		
Leimen, den		
Der Bürgermeister:		

Antliche Beglaubigung
 Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster überein.
 Leimen, den
 Staatliches Vermessungsamt:

Gemeinungsvermerk
 Keine Beanstandungen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, § 73 Abs. 5 und § 6 LBO
 Bekanntmachung am 29. Aug. 1991
 Leimen
 Bürgermeister: *Kühn*

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes.
 Dipl.-Ing. Günther Heide
 Leiter des Bauamtes
 Leimenstraße 2
 6966 Leimen - Illen
 Leimen, den
 Der Bürgermeister: *Keller*

Inkrafttreten
 Durch amtliche Bekanntmachung der Genehmigung
 am
 ist der Bebauungsplan an Tag der Veröffentlichung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
 Der Bürgermeister:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.
 Leimen, den 30.04.1991 Der Bürgermeister: *J. V.*
Bauerhoff